

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1881 zu leistende Entschädigung.

(Vom 25. Mai 1880.)

Tit.

Wir haben die Ehre, zu beantragen, die von Ihnen früher normirte Entschädigung für Bekleidung der Rekruten, soweit die Lieferungen nach den im Jahre 1875 aufgestellten Normalien geschehen, auch für das Jahr 1881 unverändert beizubehalten.

Die in unserer Botschaft vom 30. Mai 1879 angedeuteten Versuche, betreffend den allgemeinen Ersaz der Halbtuchhosen durch Tuchhosen sind abgeschlossen und haben uns veranlaßt, diese Maßregel, welche bereits bei den Truppen des Genie und der Artillerie eingeführt ist, auf sämtliche Fußtruppen auszudehnen.

Die Abgabe von zwei Paar Tuchhosen bedingt jedoch bei der Infanterie, der Sanität und den Verwaltungstruppen für 1881 voraussichtlich keine Aenderung des Tarifes, weil einerseits die große Mehrzahl der Kantone im Falle sein wird, während des Jahres 1881 ihre Rekruten noch mit einem Paare Tuchhosen früherer Ordonnanz und der vorrätigen Halbtuchhosen auszurüsten, und andererseits der Preis der für die Reinkleider der Fußtruppen nun festgesetzten Tuchqualität, weil ohne Strich (d. h. mit weniger

Ausrüstung), sich billiger als derjenige für das bisherige Tuch stellt, so daß den Kantonen auch bei Abgabe von zwei Paar Tuchhosen nach dem neuen Normalmuster auf dem Tarifpreise für ein Paar Tuch- und ein Paar Halbtuchhosen noch ein gewisser Vortheil bleibt.

Als Normalpreis für die beiden Tuchhosen ohne Strich kann füglich die bisherige Entschädigung für die zwei Hosen im Betrage von Fr. 27. 50 festgehalten werden; dagegen rechtfertigt sich die weitere Ausrichtung von Fr. 33 für die zwei Paar Tuchhosen des Genie und der Artillerie nicht mehr, sondern es ist für erstere eine Reduktion dieses Ansatzes — wenn die Ausrüstung nach neuer Ordonnanz geschieht — um Fr. 5. 50, bei der letztern, da die Erstellungskosten der eisengrauen Stoffe etwas kostspieliger sind, um Fr. 3. 50 am Platze.

Im Laufe des verflossenen Jahres wurde ferner eine neue Ordonnanz über die Beinkleider der Kavallerie festgesetzt, und wir haben die Vergütung für dieselben pro 1881 wie folgt normirt:

Stiefelhosen mit Lederbesaz . . .	Fr. 43	
Tuchhosen ohne Besaz . . .	„ 19	
	<hr/>	Fr. 62

gegenüber dem Tarif pro 1880 :

Reithosen mit Tuchbesaz . . .	Fr. 35	
„ „ Lederbesaz . . .	„ 38	
Tuchbesaz für das zweite Paar . . .	„ 3	
	<hr/>	„ 76

Differenz Fr. 14

welche wir, auf Fr. 15 aufgerundet, als einmalige Vergütung an die Kavallerierekruten für die Beschaffung von Ordonnanz-Reitstiefel bestimmten.

Da die Stiefelhosen jedoch mit Fr. 42 genügend hoch bezahlt sind, so haben wir pro 1881 diesen Preis in Aussicht genommen, und es wird hiermit die Totalentschädigung für einen Kavalleristen wieder auf den Ansatz von 1880 reduziert.

Tarif.

Gegenstand.	Infanterie.		Kavallerie.		Kanoniere der Feld- und Position- artillerie.		Parksoldaten.		Train.		Berittene Trompeter der Artillerie.		Genie.		Sanität und Verwaltung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Käppi mit Garnitur, für Kavallerie mit Fangschnur und Haarbusch und einem zweiten Pompon	8	50	17	50	8	50	8	50	8	50	8	50	8	50	8	50
Feldmütze mit Quaste	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45
Waffenrok mit Achselnummern	30	—	29	50	29	50	29	50	29	50	29	50	30	—	30	—
Aermelwesten m. Achselnumm.	—	—	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50
Tuchhosen für Fußtruppen nach Normalmuster v. 1875 ¹⁾	16	50	—	—	33	—	33	—	—	—	—	—	33	—	16	50
Halbtuchhosen für Fußtruppen nach Normalmuster v. 1875 ¹⁾	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Stiefelhosen für Kavallerie	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuchhosen „ „ „	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beitrag an die Reitstiefel ²⁾	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebertrag	67	45	146	95	94	95	94	95	61	95	61	95	95	45	89	95

¹⁾ Für Beinkleider der Fußtruppen aus Tuch nach dem Normalmuster von 1880 stellt sich der Tarifpreis wie folgt:
Für 2 Paar hellblauemelirte Tuchhosen der Infanterie, des Genie, der Sanität und der Verwaltung Fr. 27. 50 Rp.
2 „ „ dunkelblauemelirte Tuchhosen der Kanoniere und Parksoldaten 29. 50

²⁾ Diese Entschädigung wird gemäß dem Kreisschreiben des schweiz. Militärdepartements Nr. 8/8 vom 14. August 1879 denjenigen Kavallerierekruten geleistet, welche sich über den Besiz eines ordonnanzmäßigen Paares Reitstiefel ausweisen.

Gegenstand.	Infanterie.		Kavallerie.		Kanoniere der Feld- und Positionsar- tillerie.		Parksoldaten.		Train.		Berittene Trompeter der Artillerie.		Genie.		Sanität und Verwaltung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	67	45	146	95	94	95	94	95	61	95	61	95	95	45	89	95
Reithosen mit Lederbesaz für Train	—	—	—	—	—	—	—	—	76	—	76	—	—	—	—	—
Tuchbesaz für ein Paar Reit- hosen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—
Kaput mit Achselnummern . .	34	50	—	—	34	50	34	50	—	—	—	—	34	50	34	50
Reitermantel m. Achselnumm.	—	—	45	50	—	—	—	—	45	50	45	50	—	—	—	—
Halsbinde	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80
Tornister	18	—	—	—	18	—	18	—	23	10	—	—	18	—	18	—
Gamelle	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35
Brodsak	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30
Feldflasche	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80
Puzzeug für den Mann, Büchsen gefüllt	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35
1 Paar Handschuhe } für alle 2 „ Sporen } Berittenen.	—	—	2	50	—	—	—	—	2	50	2	50	—	—	—	—
Munitionssäckchen	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—
Entschädigung für das Jahr 1881	131	75	208	55	159	05	159	25	225	65	202	55	159	75	154	05

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Mai 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

**die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung
und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1881
zu leistende Entschädigung.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
25. Mai 1880,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1881 werden festgesetzt wie folgt:

1)	für einen	Infanteristen	Fr. 131. 75
2)	" "	Kavalleristen (inkl. Beitrag für Reitstiefel).	" 208. 55
3)	" "	Fußsoldaten der Artillerie, ausgenommen Parksoldaten	" 159. 05*)
4)	" "	Parksoldaten	" 159. 25 **)
5)	" "	Trainsoldaten	" 225. 65
6)	" "	berittenen Trompeter der Artillerie	" 202. 55
7)	" "	Geniesoldaten	" 159. 75 ***)
8)	" "	Sanitäts- und Verwaltungs- soldaten	" 154. 05

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

*) Eventuell Fr. 155. 55 bei Ausrüstung mit 2 Paar Tuchhosen ohne Strich (Ordonnanz 1880)

**)	"	"	155. 75	idem
***)	"	"	154. 25	idem

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Kredite für Kriegsmaterialbeschaffung für das Jahr 1881.

(Vom 27. Mai 1880.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen das Materialbudget des Militärdepartements für das Jahr 1881 zur Genehmigung vorzulegen, und werden den Betrag desselben, wie üblich, im Gesamtbudget für das Jahr 1881 einschalten.

D. II. D. a. Bekleidung.

1. Gradabzeichen	Fr. 6,000
2. Arbeitskleider für Bereiter und Wärter der Kavallerie	„ 1,955
3. Exerzirwesten für Infanterie	„ 18,700
4. Exerzirkleider für Genie	„ 1,400

Total Fr. 28,055

Die Beträge ad 1 und 2 entsprechen den leztjährigen; in der Botschaft für das Materialbudget von 1880 sind dieselben begründet worden.

Was die Exerzirwesten für Infanterie anbelangt, so ist zu bemerken, daß für die 8 Divisionskreise und die Schießschulen

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1881 zu leistende Entschädigung. (Vom 25. Mai 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1880
Date	
Data	
Seite	66-72
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 688

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.